Absender: KVB / Bergamt

Adresse

Musterschreiben

Informationen zu § 21 Standortauswahlgesetz

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...

anlässlich der Vorlage Ihrer Antragsunterlagen für die Herstellung einer Bohrung informieren wir Sie über die bundesgesetzliche Sicherungsvorschrift des § 21 Standortauswahlgesetz (StandAG). Denn bei zulassungspflichtigen Bohrungen sind seit dem 16.08.2017, wie weiter unten ausgeführt, auch die Voraussetzungen des StandAG zu prüfen. Hierdurch ist mit einer längeren Bearbeitungszeit als bisher zu rechnen.

Welche Vorhaben sind betroffen?

Alle Anträge Dritter auf Zulassung eines Vorhabens in Teufen von mehr als 100 Metern nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften in Gebieten, in denen in einer Teufe von 300 bis 1 500 Metern unter der Geländeoberkante stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 Metern, Salzformationen in steiler Lagerung oder Kristallingesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind oder erwartet werden können (§ 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG).

Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 StandAG

Endlager wirken können und

Die oben genannten Anträge können nur dann zugelassen werden, wenn

- 1. für das Gebiet, in das das Vorhaben fällt, offensichtlich ist, dass mindestens eine Mindestanforderung (§ 23 StandAG) nicht erfüllt oder mindestens ein Ausschlusskriterium (§ 22 StandAG) erfüllt ist, oder
- 2. das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten Maßnahmen steht, durch die ein ähnlich starker Eingriff in den Untergrund erfolgt ist, oder
- 3. das Vorhaben eine dieser Gesteinsformationen berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach den §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet mindestens das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes beträgt, oder
- 4. das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 200 Metern Endteufe umfasst und a) durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunterliegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das

- b) in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe von 300 bis 1 500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann, oder
- 5. die Nichtzulassung des Antrags im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die die bereits laufende Gewinnung von Bodenschätzen auf Grundlage eines nach dem Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplans betreffen, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG erfüllt sind.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 StandAG werden von der Zulassungsbehörde unter Hinzuziehung des Geologischen Dienstes des Landesamts für Umwelt geprüft. Zur Beschleunigung der Prüfung empfehlen wir Ihnen dringend, von der Möglichkeit der digitalen Bohranzeige unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige Gebrauch zu machen (siehe auch weiter unten).

Darüber hinaus ist durch die Zulassungsbehörde das Einvernehmen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) einzuholen.

Erteilung eines Zulassungsbescheids

Ein Zulassungsbescheid wird erst erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StandAG gegeben sind, das BfE das Einvernehmen erteilt hat und auch die bergrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Rechtsvorschriften erfüllt sind.

Bohranzeige nach Lagerstättengesetz (Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten)

Ergänzend wird auf die Anzeigepflicht nach dem Lagerstättengesetz hingewiesen. Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) müssen als zuständiger Anstalt alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der die Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, angezeigt werden (§§ 1, 4 Lagerstättengesetz).

Unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige kann die Bohranzeige einfach und schnell im Internet erfolgen. Für jede eingegebene Bohrung erhält der Melder eine eindeutige Bohrungs-Identifikationsnummer (BID) und die Bestätigung des Eingangs der Anzeige beim LfU per E-Mail.

Bei Fragen zur Bohranzeige wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Funktionspostfach bohrungen@lfu.bayern.de oder kontaktieren Sie das LfU unter Tel. 09281 1800-4770.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen